

Synopsis

Ordnungsbussenrecht A1 UeStG und andere Gesetze

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
	Übertretungsstrafgesetz
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern, beschliesst:</i>
	I.
	Übertretungsstrafgesetz (UeStG) vom 14. September 1976 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 1 Verhältnis zum StGB</p> <p>¹ Die allgemeinen Bestimmungen des StGB finden auf die nach dem kantonalen Strafrecht strafbaren Tatbestände unter Vorbehalt der nachstehenden Vorschriften Anwendung.</p>	<p>§ 1 Verhältnis zum <u>Anwendung von StGB und OBG</u></p> <p>¹ Die allgemeinen Bestimmungen des StGB <u>Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember¹ (StGB)</u> finden auf die nach dem kantonalen Strafrecht strafbaren Tatbestände unter Vorbehalt der nachstehenden Vorschriften Anwendung.</p> <p>² Das Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 18. März 2016² gilt auch für Verfahren in Anwendung des kantonalen Ordnungsbussenrechts.</p>
<p>§ 5 Ordnungsbussen</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt, bei welchen geringfügigen Übertretungen die Polizeiorgane Ordnungsbussen erheben dürfen, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat bestimmt, bei welchen geringfügigen Übertretungen die Polizeiorgane Ordnungsbussen erheben dürfen, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist. <u>Die Luzerner Polizei und die in Spezialerlassen bezeichneten Vollzugsbehörden erheben bei welchen geringfügigen Übertretungen gegen kantonales Recht, auf die Polizeiorgane das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, die Ordnungsbussen erheben dürfen, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist.</u></p>

¹ SR 311.0.

² SR ...

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
<p>² Er bestimmt, wie hoch die Bussen für die einzelnen Übertretungen sind und welches Verfahren anzuwenden ist. Die Höchstgrenze der Ordnungsbussen entspricht derjenigen des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970¹.</p> <p>³ Die Ordnungsbussen nach dem Ordnungsbussengesetz bleiben vorbehalten.</p>	<p>² Er bestimmt, <u>Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, für welche geringfügigen Übertretungen gegen kantonales Recht eine Ordnungsbusse erhoben wird und wie hoch die Bussen für die einzelnen Übertretungen sind und welches Verfahren anzuwenden ist. Die Höchstgrenze der Ordnungsbussen entspricht derjenigen des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970.</u></p> <p>³ Die Er bestimmt die für die Erhebung von Ordnungsbussen nach dem Ordnungsbussengesetz bleiben vorbehalten<u>des eidgenössischen Rechts zuständigen Behörden.</u></p>
<p>§ 6 Vernachlässigung von Aufsicht und Pflege</p> <p>¹ Wer eine ihm anvertraute, hilfsbedürftige Person vernachlässigt, wird mit Busse² bestraft, wenn die Tat nicht unter die Art. 134 und 219 StGB³ fällt.</p> <p>² Der Richter verständigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	<p>¹ Wer eine ihm anvertraute, hilfsbedürftige Person vernachlässigt, wird mit Busse⁴ bestraft, wenn die Tat nicht unter die Art. 134 und <u>den Artikel 219 StGB</u> fällt.</p>
	<p>II.</p>
	<p>1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009 (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 2 Amt für Migration</p> <p>¹ Das Amt für Migration erfüllt als kantonale Ausländer- und Arbeitsmarktbehörde alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Ein- und Ausreise, der Aufenthaltsregelung sowie der Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig bezeichnet ist.</p>	<p>² Bei Wiederhandlungen gegen das eidgenössische Ausländerrecht, die das Amt für Migration bei seiner Tätigkeit feststellt und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, erhebt es wie die Luzerner Polizei Ordnungsbussen.</p>

¹ SR 741.03

² Gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 277), wurde in den §§ 6–13, 15, 17, 18, 20–26, 29 und 31–35 der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

³ SR 311.0. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ Gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 277), wurde in den §§ 6–13, 15, 17, 18, 20–26, 29 und 31–35 der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
<p>§ 3 Luzerner Polizei¹</p> <p>¹ Die Luzerner Polizei ist die zuständige kantonale Ausländerbehörde gemäss den Artikeln 16 und 111 Absatz 5c AuG.</p> <p>² Sie führt im Auftrag des Amtes für Migration oder der richterlichen Behörde Abklärungen sowie die Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen im Sinn des AuG durch und vollzieht die angeordneten Zwangsmassnahmen.</p>	<p>³ Sie erhebt bei Widerhandlungen gegen das eidgenössische Ausländerrecht, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellt und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, Ordnungsbussen.</p>
<p>§ 23 Strafbestimmung</p> <p>¹ Widerhandlungen nach den Artikeln 115 ff. AuG werden durch die Strafbehörde beurteilt.</p>	<p>² Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren.</p>
	<p>2. Gesetz über die Luzerner Polizei (PoIG) vom 27. Januar 1998 (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 1a Vorbehalt der Strafprozessordnungen</p> <p>¹ Für die Tätigkeit der Polizei in der Verfolgung der Straftaten gelten die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007² und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009³.</p>	<p>§ 1a <u>Vorbehalt der Strafprozessordnungen eidgenössischen Strafverfahrensrechts</u></p> <p>¹ Für die Tätigkeit der Polizei in der Verfolgung der Straftaten gelten die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007⁴ und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009⁵. <u>Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016⁶ und dem Übertretungsstrafgesetz vom 14. September 1976⁷.</u></p>
	<p>3. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 18. September 1990</p>

¹ Gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369), wurde in den §§ 3, 9, 12 und 21 der Begriff «Kantonspolizei» durch «Luzerner Polizei» ersetzt.

² SR 312.0

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
	(Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:
<p>§ 53 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Objekt zerstört oder schwer beschädigt, das durch eine gestützt auf das Gesetz erlassene Verordnung oder Verfügung geschützt ist. In leichten Fällen oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Busse bis 40 000 Franken.</p> <p>² Mit Busse bis 20 000 Franken, in leichten Fällen bis 5000 Franken, wird bestraft, wer</p> <p>a. eine Bedingung oder Auflage nicht erfüllt, die unter Hinweis auf diese Strafbestimmungen an die Gewährung eines kantonalen oder kommunalen Beitrags geknüpft wurde,</p> <p>b. einem Verbot zuwiderhandelt, das in einer gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnung oder einer Verfügung unter Hinweis auf diese Strafbestimmung erlassen wurde.</p>	<p>³ Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren bei Widerhandlungen gegen Schutzvorschriften des eidgenössischen und kantonalen Naturschutzrechtes.</p>
	<p>4. Fischereigesetz (FiG) vom 30. Juni 1997 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 5b Fischereiaufseherinnen und -aufseher</p> <p>¹ Das zuständige Departement wählt kantonale Fischereiaufseherinnen und -aufseher.</p>	

³ SR 312.1

⁴ SR 312.0

⁵ SR 312.1

⁶ SR xxx.x

⁷ SRL Nr. 300

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
<p>² Pächterinnen und Pächter sowie Inhaberinnen und Inhaber von Sonderrechten können auf ihre Kosten private Fischereiaufseherinnen und -aufseher einsetzen. Deren Einsatz bedarf der Genehmigung der zuständigen Dienststelle.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Befugnisse und Pflichten sowie die Aus- und Weiterbildung der kantonalen und der privaten Fischereiaufseherinnen und -aufseher.</p>	<p>^{3bis} Die kantonalen Fischereiaufseherinnen und -aufseher erheben bei Widerhandlungen gegen eidgenössisches und kantonales Fischereirecht, die sie bei seiner Tätigkeit feststellen und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, wie die Luzerner Polizei Ordnungsbussen.</p>
<p>§ 38 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 11 Absatz 2, 19, 20 Absatz 2, 23, 28, 31 Absatz 2 und 33 dieses Gesetzes oder gegen ein Verbot, das in der gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnung enthalten ist, werden mit Busse bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes über die Fischerei.</p>	<p>² Vorbehalten bleiben die Artikel 16 und 17 <u>Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei</u> Bundes.</p>
<p>§ 39 Strafverfolgung</p> <p>¹ Die Verfolgung und die Verurteilung von Widerhandlungen richten sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹.</p>	<p>¹ Die Verfolgung und die Verurteilung von Widerhandlungen richten sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007². <u>Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren.</u></p>
	<p>5. Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, KJSG) vom 4. Dezember 2017 (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:</p>

¹ SR 312.0

² SR 312.0

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
<p>§ 47 Wildhüterinnen und -hüter</p> <p>¹ Die zuständige Dienststelle ernennt für die Aufsicht und die Bestandesregulierung in eidgenössischen und kantonalen Wildschutzgebieten sowie nicht verpachteten und nicht bejagten Jagdrevieren oder Revierteilen Wildhüterinnen und -hüter und stellt ihnen einen Ausweis aus.</p> <p>² Zur Verfolgung von Straftaten des eidgenössischen und des kantonalen Jagdrechts sind die Wildhüterinnen und -hüter im ganzen Kantonsgebiet befugt, wie die Luzerner Polizei Personen anzuhalten, ihre Personalien festzustellen, Räume, Einrichtungen und Fahrzeuge zu durchsuchen sowie Gegenstände zu beschlagnahmen. Widersetzt sich eine Person diesen polizeilichen Zwangsmassnahmen, ziehen die Wildhüterinnen und -hüter die Luzerner Polizei bei.</p> <p>³ Bei Widerhandlungen gegen das kantonale Jagdrecht, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellen und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, erheben sie wie die Luzerner Polizei Ordnungsbussen.</p> <p>⁴ Wildhüterinnen und -hüter sind verpflichtet, Straftaten des eidgenössischen und des kantonalen Jagdrechts der Luzerner Polizei anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind.</p> <p>⁵ Wildhüterinnen und -hüter können mit Zustimmung der zuständigen Dienststelle für Regulierungsmassnahmen und Hegeabschüsse in den Wildschutzgebieten zur Ausübung der Jagd berechnigte Personen beiziehen.</p>	<p>³ Bei Widerhandlungen gegen das kantonale<u>eidgenössisches und kantonales</u> Jagdrecht, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellen und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, erheben sie wie die Luzerner Polizei Ordnungsbussen.</p>
<p>§ 55 Übertretungen</p> <p>¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 7 Absatz 4, 17 Absatz 8, 21 Absatz 3, 23 Absatz 1, 24, 25 Absätze 1 und 2, 27 sowie 32 Absatz 1 dieses Gesetzes, gegen seine Ausführungsbestimmungen, welche Strafandrohungen vorsehen, und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.</p> <p>² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	<p>¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 7 Absatz 4, 17 Absatz 8, <u>19 Absatz 3</u>, 21 Absatz 3, 23 Absatz 1, 24, 25 Absätze 1 und 2, 27 sowie 32 Absatz 1 dieses Gesetzes, gegen seine Ausführungsbestimmungen, welche Strafandrohungen vorsehen, und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.</p>

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
<p>³ Der Regierungsrat regelt, welche Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren ohne Strafverfolgung geahndet werden können. Er bestimmt die Höhe der Ordnungsbusse sowie die Zuständigkeit und das Verfahren.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben Artikel 17 und 18 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel¹.</p>	<p>³ Der Regierungsrat regelt, welche Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren ohne Strafverfolgung geahndet werden können. Er bestimmt die Höhe der Ordnungsbusse sowie die Zuständigkeit und <u>Vorbehalten bleibt das Verfahren</u> Ordnungsbussenverfahren.</p>
	<p>6. Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. September 2005 (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 47 Rauchverbot</p> <p>¹ Das Rauchen ist verboten in Innenräumen von Schulen, Verwaltungsgebäuden und Spitälern. Die Betreiber können Ausnahmegewilligungen für speziell bestimmte Zonen oder Räume erteilen.</p>	<p>¹ Das Rauchen ist verboten in Innenräumen von Schulen, Verwaltungsgebäuden und Spitälern. Die Betreiber können Ausnahmegewilligungen für speziell bestimmte Zonen oder Räume erteilen <u>öffentlicher Einrichtungen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008² verboten.</u></p> <p>² Die Luzerner Polizei erhebt bei Widerhandlungen gegen die bundesrechtlichen Vorschriften, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellt und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, Ordnungsbussen.</p>
<p>§ 61 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die §§ 16, 27 Absatz 1, 31 Absätze 1 und 4, 32 Absätze 1 und 2, 37, 42, 43, 47, 48 oder 58 Absatz 2 dieses Gesetzes oder die entsprechenden Vollzugsbestimmungen übertritt oder bei deren Übertretung Hilfe leistet, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.</p>	<p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die §§ 16, 27 Absatz 1, 31 Absätze 1 und 4, 32 Absätze 1 und 2, 37, 42, 43, 47, 48 oder 58 Absatz 2 dieses Gesetzes oder die entsprechenden Vollzugsbestimmungen übertritt oder bei deren Übertretung Hilfe leistet, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.</p>
	<p>7. Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 1973 (Stand 1. Juni 2013)</p>

¹ SR 922.0
² SR 818.31

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
	wird wie folgt geändert:
<p>§ 13 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen § 12 dieses Gesetzes sowie gegen Vorschriften der gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnung werden mit Busse bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes.</p>	<p>¹ Widerhandlungen gegen § 12 dieses Gesetzes sowie gegen Vorschriften der gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnung werden mit Busse bestraft. <u>Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren bei Widerhandlungen gegen Haltungsvorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Die vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichneten Aufsichtsorgane erheben die Ordnungsbussen wie die Luzerner Polizei.</u></p>
	<p>8. Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 1. Februar 1999 (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 42 Übertretungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich ohne Bewilligung Veranstaltungen gemäss § 9 durchführt, nachteilige Nutzungen gemäss § 13 vornimmt, gegen die §§ 10, 12, 15 oder 16 dieses Gesetzes oder gegen ein Verbot, das in einer gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnung enthalten ist, verstösst.</p> <p>² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse.</p> <p>³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts (Art. 42, 43 Abs. 1–3 und 44 WaG).</p>	<p>⁴ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts (Art. 42, 43 Abs. 1–3 und 44 WaG).</p>
<p>§ 43 Aufsicht</p> <p>¹ Die Forstorgane überwachen die Anwendung der eidgenössischen und der kantonalen Vorschriften über den Wald.</p>	

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
<p>² Bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen forstrechtliche Bestimmungen sind sie verpflichtet, fehlbare Personen anzuhalten, deren Personalien aufzunehmen und alle ihnen bekannten Vergehen und Übertretungen den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.</p> <p>³ Sie weisen sich bei Amtshandlungen über ihre Berechtigung aus.</p>	<p>^{2bis} Bei Widerhandlungen gegen das eidgenössische Waldrecht, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellen und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, erhebt die Luzerner Polizei Ordnungsbussen. Bei Widerhandlungen gegen die Zugangsvorschriften beim Betreten und Befahren von Wald oder Waldstrassen erheben auch die Wildhüterinnen und -hüter nach § 47 des Kantonalen Jagdgesetzes Ordnungsbussen.</p> <p>³ <u>Sie</u><u>Die Organe</u> weisen sich bei Amtshandlungen über ihre Berechtigung aus.</p>
	<p>9. Gewerbepolizeigesetz (GPG) vom 23. Januar 1995 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 20 Preisbekanntgabe</p> <p>¹ Die Luzerner Polizei¹ vollzieht die bundesrechtlichen Vorschriften über die Bekanntgabe von Preisen.</p>	<p>² Sie erhebt bei Widerhandlungen gegen die bundesrechtlichen Vorschriften, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellt und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, Ordnungsbussen.</p>
<p>§ 20b Gewerbe der Reisenden</p> <p>¹ Die Luzerner Polizei ist zuständig für den Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften über das Gewerbe der Reisenden.</p>	<p>² Sie erhebt bei Widerhandlungen gegen die bundesrechtlichen Vorschriften, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellt und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, Ordnungsbussen.</p>

¹ Gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369), wurde in den §§ 20, 20a, 20b, 23, 29, 29a, 31 und 33 die Bezeichnung «Kantonspolizei» durch «Luzerner Polizei» ersetzt.

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung RR 25.9.18
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
	Luzern, xx. yyy 2019 Der Kantonsrat des Kantons Luzern Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Synopse

Ordnungsbussenrecht A2 Gewässergesetz (B 125 vom 17. April 2018)

Entwurf gemäss Botschaft B 125	Version Vernehmlassung
Gewässergesetz	
<p>§ 40 Aufsicht ¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement übt die Aufsicht aus und hat insbesondere darüber zu wachen, dass die Gewässer ordnungsgemäss unterhalten und die erforderlichen wasserbaulichen Massnahmen ausgeführt werden.</p>	<p>I.</p> <p>² <u>Das Justiz- und Sicherheitsdepartement übt die Aufsicht über die Schifffahrt aus.</u></p>
<p>§ 44 Strafen ¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 7, 15 Absatz 1, 16 Absatz 3, 21 Absatz 2, 22 Absatz 1, 25 Absätze 1 und 2 und 28 Absatz 1 werden mit Busse bis 20 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis 40 000 Franken bestraft.</p> <p>² Ist mit der Tat ein finanzieller Vorteil verbunden, wirkt dies strafschärfend. Handelt der Täter oder die Täterin aus Gewinnsucht, muss die Höhe der Busse mindestens dem erzielten Vorteil gleichkommen.</p> <p>³ Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	<p>¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 7, 15 Absatz 1, 16 Absatz 3, 21 Absatz 2, 22 Absatz 1, 25 Absätze 1 und 2 und 28 Absatz 1 <u>sowie gegen Vorschriften der gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnungen, die eine Strafe vorsehen</u>, werden mit Busse bis 20 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis 40 000 Franken bestraft.</p> <p>⁴ <u>Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes. Bei Widerhandlungen gegen eidgenössischen und kantonale Vorschriften über die Benutzung der Gewässer, insbesondere durch die Schifffahrt, auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, erhebt die Luzerner Polizei Ordnungsbussen.</u></p>

	II.
	Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt am in Kraft.
	Luzern, xx. yyy ZZZZ
	Der Kantonsrat des Kantons Luzern Der Präsident: Der Staatsschreiber: